

zuständig: Unternehmensbereich 3		
Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer ab dem Jahr 2024 bis einschließlich 2026		
<u>Beratungsfolge:</u>		
Datum	Gremium	
25.03.2024	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
15.04.2024	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

Augenblicklich fehlen nach dem Stand der Haushaltsberatungen für den Haushaltsplan 2024 zur Erreichung der Mindestzuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt 1.279.020 €.

Die Hürde zum Nachweis dauernden Leistungsfähigkeit kann damit nicht überschritten werden.

Im Hinblick auf die Frage, ob die Stadt Hof für einen Antrag auf Stabilisierungshilfe im Jahr 2024 den 2023 abgesprochenen Konsolidierungswillen nachweisen kann, haben die Vertreter des Bayer. Staatsministeriums für Finanzen und Heimat am 19.12.2023 betont, dass auch die Erhöhung der Hebesätze bei der Gewerbesteuer oder der Grundsteuer B neben Ausgabeneinsparungen zum Nachweis des Konsolidierungswillens herangezogen werden kann.

Der Unternehmensbereich 3 hatte daher vorgeschlagen, den Hebesatz bei der Gewerbesteuer von derzeit 400 % auf 420 % rückwirkend zum 01.01.2024 zu erhöhen. Darüber begann ein intensiver, zunächst interner Abwägungsprozess. Bei derzeitig veranschlagten 32,0 Mio. € bei der Gewerbesteuer 2024 würde die Erhöhung um 20 Prozentpunkte zu Mehreinnahmen von 1,6 Mio. € jährlich führen.

Eine Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer ist mit für und wider verbunden.

Folgende Argumente sprechen gegen diesen Vorschlag:

1. Die Stadt Hof muss zur Verbesserung der finanziellen Situation versuchen, bestehende Wirtschaftsbetriebe in der Stadt Hof zu halten bzw. neue Betriebe in der Stadt Hof anzusiedeln. Ein höherer Gewerbesteuersatz ist dabei eher nachteilig, da bereits der jetzige Hebesatz mit 400 % den Hebesatz bei vergleichbaren kreisfreien Städten in Bayern übersteigt.
2. Gerade in der aktuellen wirtschaftlichen Situation wäre eine Mehrbelastung der Wirtschaft ein negatives Signal für den Standort „Stadt Hof“.

Für die Erhöhung des Hebesatzes sprechen:

1. Mit einer Erhöhung um 20 Prozentpunkte könnte die Mindestzuführung ohne weitere Streichungen von Ausgabeansätzen erreicht werden, ja sogar übertroffen werden.
2. Aufgrund der Anrechenbarkeit der Gewerbesteuer bei der Besteuerung natürlicher Personen und Personengesellschaften würde die Erhöhung um 20 Prozentpunkte für einen erheblichen Teil der Gewerbesteuerzahler in der Summe nicht zu einer steuerlichen Mehrbelastung führen. Lediglich Kapitalgesellschaften wären betroffen.
3. In den bisherigen Haushaltsberatungen wurden bei den Gebührenerhöhungen vorrangig Einzelpersonen der Stadt Hof betroffen. Mit der Erhöhung des Hebesatzes bei der Gewerbesteuer würden auch Betriebe - und insbesondere Kapitalgesellschaften - an den Kosten der Infrastruktur beteiligt werden.
4. Besteuert wird nicht der Umsatz, sondern der Gewinn eines gewerblichen Betriebes. Das Argument,

der Wirtschaft gehe es derzeit nicht gut, greift insoweit ins Leere, da durch die Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes nur der Gewinn und damit die Eigenkapitalrendite „geschmälert“ wird. Keinesfalls wird dadurch die Gefahr einer kurzfristigen Insolvenz hervorgerufen.

Die finanzielle Situation der Stadt Hof im Jahr 2024 ist auch Hinblick auf die Zukunft und die mittelfristige Finanzplanung so angespannt, dass die Argumente für eine Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes die Argumente dagegen überwiegen.

Mag auch die Erhöhung auf den Hebesatz von 420 % in dieser Hinsicht sicherlich der finanziellen Leistungsfähigkeit am ehesten nützen, so muss aber auch bedacht werden, dass damit eine dauerhafte Entscheidung im Normalfall verbunden ist.

Um dies zu vermeiden, wird vorgeschlagen, eine maßvollere Erhöhung zu beschließen und dies auf drei Jahre zu beschränken.

Folgende Alternativen werden vorgeschlagen;

- A: Erhöhung um 15 Punkte
- B: Erhöhung um 10 Punkte
- C: Erhöhung nur um 5 Punkte.

Nach den drei Jahren soll der Hebesatz wieder bei 400 % liegen.

Mit diesem Vorschlag könnten jährlich

- A: 1.200.000 €
- B: 800.000 €
- C: 400.000 €

Mehreinnahmen erzielt werden. Gleichzeitig erkennen die Hofer Betriebe, dass es sich nur um eine Erhöhung bis einschließlich 2026 handelt und sich damit eine Verlagerung aus der Stadt Hof in eine andere Kommune angesichts der mit dem Umzug verbundenen Kosten nicht rechnen wird. Neue Betriebe, die sich in der Stadt Hof ansiedeln wollen, erkennen, dass ab 2027 wieder ein Hebesatz von 400 % gelten wird. Da die Ansiedlung eines Betriebes mit den damit verbundenen Baumaßnahmen sicherlich auch zwei bis drei Jahre beanspruchen wird, ist die zeitlich befristete Erhöhung des Hebesatzes für diese Betriebe sicherlich kein Hinderungsgrund für eine Ansiedlung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt einer auf die Jahre 2024 bis einschließlich 2026 befristete Erhöhung des Hebesatzes bei der Gewerbesteuer auf

- A: 415 % oder
- B: 410 % oder
- C: 405 % oder zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung vorzubereiten.

II. Zur Vorberatung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25.03.2024

III. Zur Beschlussfassung in der Sitzung des Stadtrates am 15.04.2024

Hof, 19.03.2024
Stadt Hof
Unternehmensbereich 3

Fischer

